

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die vorliegende Novelle zum Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetz betrifft teilweise Regelungen, die auf grundsatzgesetzliche Änderungen des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen und des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen zurückgehen (BGBl. I Nr. 91/2005 - Schulrechtspaket 2005, sowie BGBl. I Nr. 47/2005). Dabei handelt es sich einerseits um die Umbenennung des Unterrichtsgegenstandes „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“, andererseits um die Berufsschulpflicht von benachteiligten Personen, die zur verbesserten Eingliederung in das Berufsleben im Rahmen einer Teilqualifikation ausgebildet werden. Weiters werden mit der vorliegenden Novelle legislative Anpassungen vorgenommen.

Betreffend die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern wird in dieser Novelle wird darauf geachtet, geschlechtsneutrale Bezeichnungen zu wählen. Eine Umformulierung von sämtlichen männlichen Bezeichnungen in geschlechtsneutrale Bezeichnungen im Stammgesetz kann aufgrund der vielen betroffenen Bestimmungen bei der vorliegenden Novelle nicht Platz greifen. Anlässlich der nächsten Überarbeitung des Gesetzes in einem größeren Ausmaß wird jedenfalls auch die Umformulierung in geschlechtsneutrale Bezeichnungen stattfinden.

2. Inhalt:

- Die Unterrichtsgegenstandsbezeichnung „Leibesübungen“ wird durch die Unterrichtsgegenstandsbezeichnung „Bewegung und Sport“ ersetzt.
- Mit der vorliegenden Novelle wird eine Regelung über die integrative Berufsausbildung an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen mit Verweis auf das Stmk. land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz geschaffen.
- Legislative Anpassungen werden vorgenommen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Dem Land entstehen voraussichtlich jährliche Kosten für die integrative Berufsausbildung in der Höhe von €20.000,--.

Dem Bund entstehen voraussichtlich jährliche Kosten für die integrative Berufsausbildung in der Höhe von €20.000,--.

Den Gemeinden entstehen keine Mehrkosten.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage:

Zum einen ist die gegenständliche Novelle zum Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetz aufgrund des Schulrechtspaketes 2005 (BGBl. I Nr. 91/2005), mit dem unter anderem das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen und das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, erforderlich. Die Länder sind nach den beiden Grundsatzgesetzen verpflichtet, die entsprechenden Ausführungsgesetze innerhalb eines Jahres nach der Kundmachung zu erlassen.

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (975 der Blg. NR, XXII. GP), mit der die Grundsatzgesetze geändert werden, werden folgende Hauptgesichtspunkte des Entwurfes dargestellt:

„Es soll die Unterrichtsgegenstandsbezeichnung „Leibesübungen“ durch die Unterrichtsgegenstandsbezeichnung „Bewegung und Sport“ ersetzt werden. Der Begriff „Leibesübungen“ ist als Ausfluss der Übersetzung des Lateinischen „exercitia corporis“ als Sammelbegriff für die Gebiete des Turnens, des Sports, des Spiels und der Gymnastik heute durch den Begriff „Sport“ abgelöst worden und es weist somit die derzeitige Benennung des Faches einen veralteten Begriff auf.

Mit der neuen Gegenstandsbezeichnung soll ein Zeichen der Wirkung des Gegenstandes auch über die Schule und Schulzeit hinaus gesetzt werden. Der Begriff „Sport“ soll deshalb in der Bezeichnung des Unterrichtsgegenstandes vorkommen, da der Sport ein wesentlicher Bestandteil unserer Kultur ist und daher eine praktische und theoretische Auseinandersetzung im schulischen Bildungsprozess wichtig erscheint.

Der Begriff „Sport“ ist jedoch zu eng, um alle modernen Entwicklungen im Rahmen der Bewegungskultur zu umfassen. Da die Bewegung im Alltag und der Sport in der Schule und Freizeit wesentliche Elemente des Miteinander in der Ausbildung unserer Kinder und Jugendlichen darstellen und eine zu enge Auslegung des Begriffes Sport im Sinne von Leistungs- und Wettkampfsport hintangehalten werden soll, erscheint die Bezeichnung „Bewegung und Sport“ als ein alle Formen der Bewegungskultur (z.B. Bewegungsgestaltung, Haltungsgymnastik, Körpererfahrung) umfassenden Begriff zweckmäßig.

Mit der Änderung der Gegenstandsbezeichnung ist keine Änderung der Aufgaben der Lehrer verbunden.“

Zum anderen ist die vorliegende Novelle aufgrund der Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, BGBl. I Nr. 47/2005, erforderlich. Die Änderung des diesbezüglichen Grundsatzgesetzes ist Teil eines Pakets, mit dem auch das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz (durch BGBl. I Nr. 46/2005) und das Landarbeitsgesetz 1984 (durch BGBl. I Nr. 36/2005) geändert wurden. Die Länder sind gemäß § 7 Abs. 2 des Grundsatzgesetzes verpflichtet, die entsprechenden Ausführungsgesetze innerhalb eines Jahres nach dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag zu erlassen und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft zu setzen.

Der Antrag des Ausschusses für Arbeit und Soziales über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen geändert wird, wurde wie folgt begründet (865 der Blg. NR XXII.GP):

„Die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz geändert wird, eröffnet für benachteiligte Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen zur Verbesserung der Eingliederung in das Berufsleben ua. die Möglichkeit des Abschlusses eines Ausbildungsvertrages, dessen Ausbildungsziel der Erwerb einer Teilqualifikation ist, deren Fertigkeiten und Kenntnisse im Wirtschaftsleben verwertbar sind.

Im land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz in der obzitierten Regierungsvorlage ist für diesen speziellen Fall des Ausbildungsverhältnisses eine Reihe von vorbereitenden und begleitenden Maßnahmen vorgesehen, die den Erfolg dieser Teilqualifizierung sicherstellen sollen. Der Berufsausbildungsassistent bzw. der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle kommt hierbei eine tragende Funktion zu. Wesentlich für diesen Erfolg werden auch die die individuelle Situation des Jugendlichen berücksichtigenden pädagogischen Begleitmaßnahmen sein, bei denen unter Bedachtnahme auf die Art der persönlichen Vermittlungshindernisse die Form der Einbindung in den land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulunterricht im Ausbildungsvertrag festgelegt werden soll.

Der vorgesehene neue § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen normiert daher eine grundsätzliche land- und forstwirtschaftliche Berufsschulpflicht für bestimmte mit der Teilqualifizierung in untrennbarem Zusammenhang stehende Ausbildungsinhalte, wenn dies zur Erreichung der festgelegten Ausbildungsziele erforderlich ist. Andererseits soll aber auch das Recht auf land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulbesuch verankert werden, wenn der Besuch einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule das Erreichen der Ausbildungsziele fördern würde, auf Grund der persönlichen Lebenssituation des Jugendlichen jedoch die Verpflichtung zum land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulbesuch zu Schwierigkeiten führen würde (z.B. die mit der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulpflicht aus organisatorischen Gründen verbundene Unterbringungsnotwendigkeit in einem Lehrlingsheim kann mit einer Verpflichtung zum Berufsschulbesuch unvereinbar sein).“

2. Inhalt:

Bei der vorliegenden Novelle handelt es sich einerseits um die Umbenennung des Unterrichtsgegenstandes „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“, andererseits um die Berufsschulpflicht von benachteiligten Personen, die zur verbesserten Eingliederung in das Berufsleben im Rahmen einer Teilqualifikation ausgebildet werden. Weiters werden mit der vorliegenden Novelle legislative Anpassungen vorgenommen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

a) Die Umbenennung des Unterrichtsgegenstandes „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“ wird keine finanziellen Auswirkungen nach sich ziehen. Insbesondere knüpfen an die Umbenennung keine dienst- und besoldungsrechtlichen Änderungen (Einstufung in die Lehrverpflichtungsgruppen).

b) Die integrative Berufsausbildung an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen wird Mehraufwendungen für das Land Steiermark und den Bund nach sich ziehen. Die Festlegung der Ausbildungsinhalte, des Ausbildungszieles und die Zeitdauer im Rahmen der integrativen Berufsausbildung haben gemeinsam mit der Berufsausbildungsassistenz unter Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu erfolgen. Es ist daher möglich, auf eine zweckmäßige Gestaltung und einen zweckmäßigen Einsatz der Ressourcen im Hinblick auf den Berufsschulbesuch bedacht zu nehmen.

Der Mehraufwand für die Besoldung der Landeslehrer für die integrative Berufsausbildung wird unter der Annahme, dass in einem Schuljahr 2-3 integrative Berufsschullehrgänge stattfinden, auf ca. €40.000,- geschätzt. Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2005 hat der Bund die Hälfte dieser Kosten dem Land Steiermark zu ersetzen.

II. Besonderer Teil

Zum Inhaltsverzeichnis:

Zur leichteren Verständlichkeit des Gesetzestextes wird ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt, das die Änderungen durch den vorliegenden Entwurf bereits berücksichtigt.

Zu §16 Abs. 1 lit. a:

Der Unterrichtsgegenstand „Leibesübungen“ wird in „Bewegung und Sport“ umbenannt. An die Umbenennung knüpfen keine dienst- und besoldungsrechtlichen Änderungen (Einstufung in die Lehrverpflichtungsgruppen).

Zu §17 Abs. 1 und 2:

Der bisherige § 17 erhält die Absatzbezeichnung (1). In Abs. 2 wird die Regelung des § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen hinsichtlich der integrativen Berufsausbildung umgesetzt. Das Stmk. land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz, auf das hier verwiesen wird, legt in § 11b unter anderem fest, dass zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben in einem Ausbildungsvertrag die Festlegung einer Teilqualifikation vereinbart werden kann. Diese Bestimmung ist für Personen ohne formelles Lehrverhältnis vorgesehen, wenn die Ablegung der FacharbeiterInnenprüfung nicht möglich erscheint.

In § 11d leg. cit. wird normiert, dass die Festlegung der Ausbildungsinhalte, des Ausbildungszieles und der Zeitdauer der integrativen Berufsausbildung durch die Vertragsparteien gemeinsam mit der Berufsausbildungsassistenz unter Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, der Schulbehörde und des Schulerhalters vor Beginn der Ausbildung zu erfolgen hat. Dabei sind auch pädagogische Begleitmaßnahmen bzw. die Form der Einbindung in den Berufsschulunterricht unter Berücksichtigung der persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnisse festzulegen.

Zudem wird mit der gegenständlichen Regelung für benachteiligte Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen die Pflicht und das Recht verankert, die Berufsschule zu besuchen.

Zu §19a:

Die Regelung des § 19a steht im Widerspruch zu § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen. Würde der freiwillige Berufsschulbesuch auf die körperliche und geistige Eignung als Voraussetzung anknüpfen, würde dies dem Recht für benachteiligte Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen auf Besuch einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule entgegenstehen.

Zu §25 Abs. 1 litt. a:

Der Unterrichtsgegenstand „Leibesübungen“ wird in „Bewegung und Sport“ umbenannt. An die Umbenennung knüpfen keine dienst- und besoldungsrechtlichen Änderungen (Einstufung in die Lehrverpflichtungsgruppen).

Zu §69 Abs. 6:

In dieser Bestimmung wird auf das AVG 1950 verwiesen. Diese Fassung ist längst überarbeitet, weshalb sich der Verweis auf die derzeit gültige Fassung beziehen soll.

Zu §80 Abs. 1:

In dieser Bestimmung wird auf das AVG 1950 verwiesen. Diese Fassung ist längst überarbeitet, weshalb sich der Verweis auf die derzeit gültige Fassung beziehen soll.

Zu §95a Abs. 1 und 2:

Da im gegenständlichen Gesetz auf ein anderes Landesgesetz verwiesen wird, soll in Absatz 1 klargestellt werden, dass es sich dabei um eine dynamische Verweisung handelt. Im gegenständlichen Gesetz wird auch auf Bundesgesetze verwiesen, daher soll Absatz 2 klarstellen, welche Fassung des jeweiligen Gesetzes anzuwenden ist.

Zu §97:

Mit dieser Bestimmung wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des gegenständlichen Gesetzes durch die bezeichneten Novellen angeführt.

Bezüglich der gegenständlichen Novellierung sieht das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen in § 7 Abs. 2 vor, dass die Ausführungsgesetze der Länder mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft zu setzen sind, weshalb die Neufassungen des § 17Abs. 2 und des § 19a befristet in Kraft gesetzt werden.